

Feststellung gemäß § 5 UVPG

(K+S Minerals and Agriculture GmbH)

Bekanntgabe des LBEG vom 31.03.2022

- L1.4/L67120/02-39_01/2022-0004/002 -

Für den Stand-Alone-Betrieb der REKAL-Anlage am Standort des Bergwerkes Sigmundshall war nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung der Stand-Alone-Betrieb für die Zeit nach Stilllegung des Bergwerkes Sigmundshall zugelassen worden (Zulassung des LBEG vom 19.11.2021 - L1.4/L67120/02-39_01/2021-0003/001).

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH hat mit Antrag vom 29.03.2022 die Erhöhung folgender Lagermengen beantragt:

- Alugran / Aluminium (Aluminium-Granulat) von 90.000 kg auf 99.000 kg,
- Filterstäube aus der Thermischen Nachverbrennung von 1.000 kg auf 10.000 kg sowie
- Kraftwerksasche (Stabilisat) von 1.050 kg auf 75.000 kg.

Weiter wurde beantragt, anstelle des Feuchtsalzlagers den Feuchtsalz-Lagerschuppen für die Lagerung von Kaliumchlorid zu nutzen.

Wird ein Vorhaben geändert, für das - wie hier - eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG). Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG).

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Die Lagerung von Aluminiumgranulat, TNV-Filterasche und Kraftwerksasche (Stabilisat) wurde bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung vom 29.11.2021 betrachtet. Erhebliche Umweltauswirkungen konnten dabei ausgeschlossen werden.

Mit der Erhöhung der Lagermenge von Aluminiumgranulat in bereits zugelassenen Behälterkapazitäten ist keine Erhöhung des Durchsatzes verbunden. Ebenso treten keine neuen Wirkfaktoren auf und es werden vorhandene Wirkfaktoren nicht verstärkt. Die Erhöhung ist auch nicht gefahrstoffrelevant. Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen durch die Erhöhung der Lagermenge können daher ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für die Erhöhung der Lagermenge von TNV-Filterstaub in Stahlfässern und von Kraftwerksasche (Stabilisat) in bereits zugelassenen Silos.

Die Lagerung von Kaliumchlorid wurde ebenfalls im Rahmen der genannten Umweltverträglichkeitsprüfung betrachtet. Auch hier wurden erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen. Durch die Verlagerung des Lagerortes vom Feuchtsalzlager in den Feuchtsalz-Lagerschuppen ist nicht mit neuen oder verstärkten Umweltauswirkungen zu rechnen, da beide Lagerorte vergleichbare Eigenschaften haben und die Lagermenge nicht erhöht wird. Auch Kaliumchlorid ist nicht störfallrelevant.

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Antrag vom 29.03.2022 durchgeführte UVP-Vorprüfung hat daher ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Änderung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.